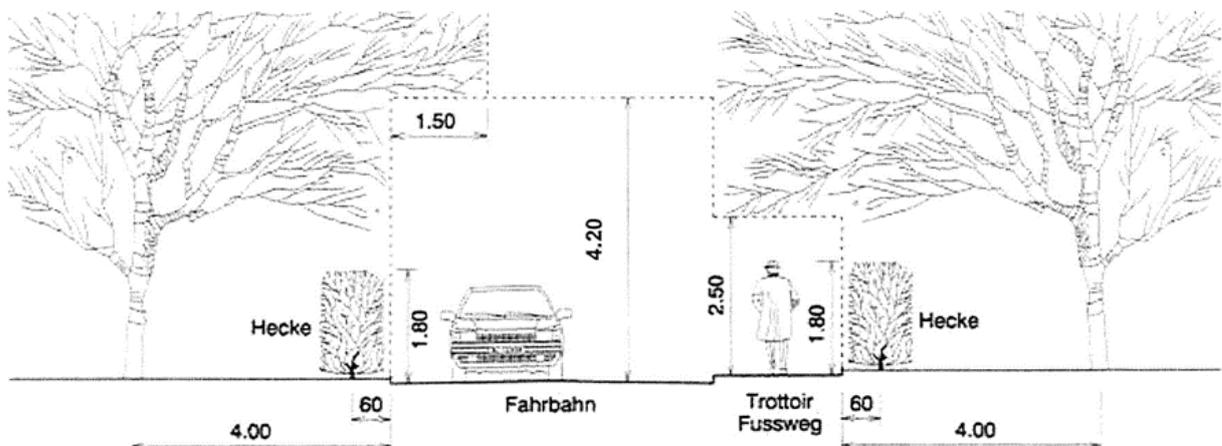




Merkblatt zum **Zurück- und Aufschnneiden von Bäumen, Sträuchern, Hecken usw. entlang von öffentlichen Trottoirs und Strassen**



Bäume und Sträucher, die auf Trottoirs und Strassen hinausragen, behindern die Fussgänger und gefährden den Strassenverkehr, insbesondere bei Strasseneinmündungen.

Über einer Fahrbahn ist auf eine Höhe von mind. 4.20m und bei Trottoirs und Gehwegen auf eine Höhe von mind. 2.50m zurückzuschneiden. Hecken sind auf eine max. Höhe von 1.80m herunterzuschneiden oder, bei Sichtbehinderung für den Verkehr, gemäss den Weisungen der Behörden. Kandelaber, Verkehrs- und Lichtsignale sowie Hausnummern müssen gut sichtbar sein. **Für Schäden und Unfälle, welche aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, sind die Grundeigentümer voll haftbar.**

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen haben die Pflicht, dieser Angelegenheit das **ganze Jahr über** die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Fehlbare Grundeigentümer werden **kostenpflichtig ermahnt**, nach Ablauf einer Frist wird das Aufschnneiden und Entsorgen auf **Kosten der Grundeigentümer** angeordnet.

Aufgrund des Vogelschutzes dürfen **Hecken** nur von **Oktober bis Februar** stark zurückgeschnitten werden. Schonende Form- und Pflegeschnitte sind erlaubt. Wir bitten daher um eine umsichtige, frühzeitige Erledigung dieser Arbeiten.

Die gesetzlichen Grundlagen:

- § 23 der [Verordnung über den Strassenverkehr](#) vom 3. März 1978
- Art. 18 des [Reglements über die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten](#) vom 29. September 2016
- [Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz \(NHG\)](#)
- [Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel](#)

➤ Auf Seite 2: Informationen zum Privatrecht («Kapprecht»)

Privatrecht (sogenanntes «Kapprecht»):

Art. 687 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB) lautet:

«Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.»

Damit gewährt das ZGB dem betroffenen Nachbarn ein Selbsthilferecht. Es kann allerdings nur ausgeübt werden, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind:

Schädigung:

Die fraglichen Äste und/oder Wurzeln müssen auf dem Nachbargrundstück eine erhebliche, über das gewöhnliche Mass hinausgehende Schädigung bewirken. Die Beeinträchtigung ist grundsätzlich dann erheblich, wenn sie auch von einem normal empfindlichen Nachbarn unter den gegebenen Umständen als übermässig empfunden würde.

Beschwerde:

Der betroffene Nachbar muss gegen die fraglichen Äste und/oder Wurzeln protestieren und die Beseitigung des Überhangs verlangen.

Fristansetzung:

Dem Besitzer der Nachbarliegenschaft ist eine angemessene Frist zu setzen, innert welcher er den Überhang zu beseitigen hat. Die Beschwerde und die Fristansetzung erfolgen mit Vorteil schriftlich.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Kapprecht. Sind sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Kapprechts erfüllt, dürfen Äste und/oder Wurzeln nur insoweit gekappt werden, als zur Beseitigung der Beeinträchtigung notwendig, wobei ein Rückschnitt maximal bis zur Grundstücksgrenze zulässig ist.

Dies sind nur allgemeine, unverbindliche Hinweise. Massgebend sind die konkreten Verhältnisse im Einzelfall.